

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1955

Nr. 4

ausgegeben am 15. April 1955

Nachtrags-Verordnung vom 10. Februar 1955 betreffend die Fischereikarten

Die Regierungsverordnung vom 5. Juli 1951, LGBl. 1951 Nr. 12, betreffend die Fischereikarten wird wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

Art. 1

Art. 4 erhält folgenden Wortlaut:

"1) Die Fischereigeühren zur Angelfischerei im Rhein betragen für Inländer (Liechtensteiner und niedergelassene bzw. domizilierte Ausländer):

Karte für 1 - 2 Tage	Fr. 2.-
Karte für 1 - 7 Tage	Fr. 4.-
Karte für 1 Monat	Fr. 6.-
Karte für 6 Monate	Fr. 10.-
Karte für 1 Jahr	Fr. 18.-

2) Nicht hier wohnhafte Ausländer bezahlen hiezu einen Zuschlag von 50 Prozent.

3) Vorbezeichnete Fischereigeühren werden von der Fürstlichen Regierung, nebst einer Kanzleigeühr von 2 Franken für die Fischereikarte, erhoben.

4) Ist jedoch die Angelfischerei im Rhein verpachtet, erhebt der Pächter die Fischereigeühren; letztere werden bei Ausländern vom Pächter festgelegt. Die Regierung stellt aufgrund einer Fischereibewilligung des Pächters die Fischereikarte unter Kanzleigeühreneinhebung aus.

5) Die Verpachtung der Rheinfischerei wird mittels Vertrag geregelt."

Art. 2

Diese Verordnung tritt mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1955 in Kraft.

Vaduz, den 10. Februar 1955

Fürstliche Regierung:
gez. Alexander Frick